

TOP: _____

Viernheim, den 30. September 2026

Federführendes Amt

02 Erster Stadtrat

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	JS/Fu
Drucksache:	IV-65-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	1. Stadtrat, ASU

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Stadtverordnetenversammlung	02.10.2026	
-----------------------------	------------	--

Informationsvorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bürgernetzwerk: Anwendung Vorgartensatzung

Mitteilung/Information

Es wird keine Auskunft in öffentlicher Sitzung zu einzelnen Liegenschaften oder Bauanträgen erteilt. Beratungsgremium für Bauanträge ist der Magistrat.

Es erfolgten öffentliche Hinweise über die üblichen Kanäle:

- Veröffentlichung im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung
- entsprechende Pressemitteilung und die Anlage von Mustervorgärten mit begleitender Pressearbeit
- dauerhafte Thematisierung in der Bauberatung und bei der Prüfung von Bauanträgen

Örtliche Bauträger, Planungsbüros und Architekten wurden über die Satzung wie der Rest der Öffentlichkeit auch (siehe oben) informiert.

Im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen und der Bauberatung wird regelmäßig kontrolliert (s. oben). Darüber hinaus finden keine Kontrollen statt.

Nein, es gibt keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen bei bisherigen Verstößen.

Die Bewertung der Stadtverwaltung erfolgt wie in der Satzung vorgegeben.